

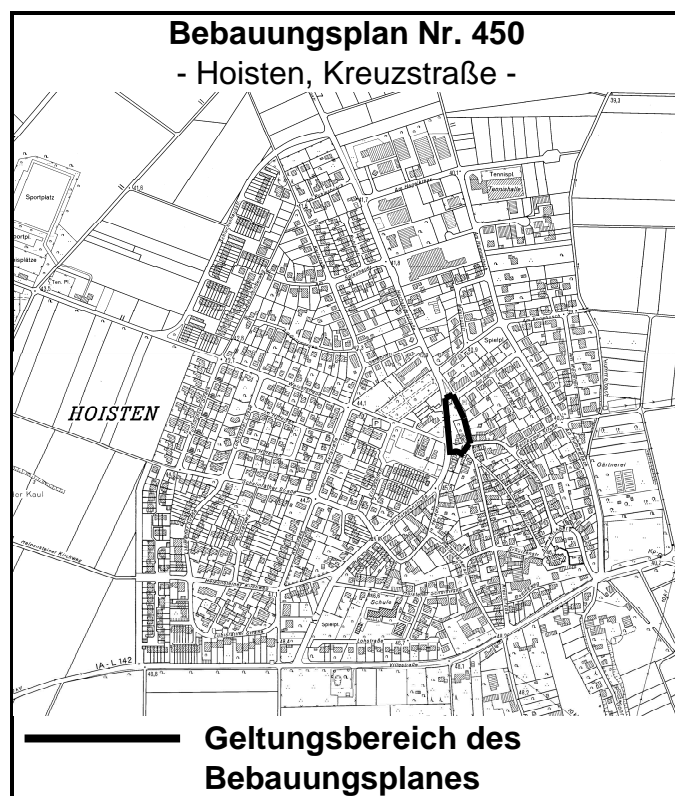
## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

### Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 450 – Hoisten, Kreuzstraße –

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 450 – Hoisten, Kreuzstraße – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 8 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.2009 (BGBl. I S. 2617) in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950).

Das in der Planunterlage mit einem unterbrochenen Streifen umrandete Plangebiet liegt im Stadtbezirk 25 (Hoisten) und wird begrenzt durch die Hochstadenstraße im Westen und die Kreuzstraße im Osten und Süden.



### Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 450 – Hoisten, Kreuzstraße – mit Begründung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.805/3.806, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

**Montag bis Mittwoch  
Donnerstag**

**von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Freitag**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 450 – Hoisten, Kreuzstraße – und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Der Bebauungsplan Nr. 450 – Hoisten, Kreuzstraße – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich
  - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neuss geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
  
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
3. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Neuss, den 26.07.2010**

**i. A.  
Gensler  
Erster Beigeordneter**